

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

**2007/0195(COD)**

11.3.2008

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE 8 - 80**

**Entwurf einer Stellungnahme**

**Ján Hudacký**

(PE400.564v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
(KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD))

AM\_Com\_LegOpinion

**Änderungsantrag 8**  
**Sahra Wagenknecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Die Europäische Union strebt bis 2020 einen Anteil der erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch von 20 % an. Zur Verwirklichung dieses Ziels sollte alles unternommen werden, um dieser Art der Energieerzeugung, wo immer möglich, den Vorrang zu geben.***

Or. de

**Änderungsantrag 9**  
**Sahra Wagenknecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) In vielen Mitgliedstaaten werden die Energiemärkte von großen Marktteilnehmern dominiert. Die Regulierungsbehörden sollten mit der Befugnis ausgestattet werden, die marktbeherrschende Stellung eines Elektrizitätsunternehmens festzustellen, und dafür Sorge tragen, dass der Anteil solcher Unternehmen an den betreffenden Märkten mittelfristig auf 20 % begrenzt wird.***

Or. de

**Änderungsantrag 10**  
**Sahra Wagenknecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Um die Sicherheit des Netzbetriebs zu gewährleisten, Investitionen in die Netzinfrastruktur zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen, sollten die Energienetze in öffentliches Eigentum überführt werden.***

Or. de

**Änderungsantrag 11**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Nur durch Beseitigung der zwangsläufig für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang und auf Investitionen zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung gewährleistet werden. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, aber unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen operiert, ist **eindeutig der einfachste und stabilste** Weg, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So bezeichnete auch das Europäische Parlament in seiner am 10. Juli 2007 angenommenen Entschließung zu den Aussichten für den

(7) Nur durch Beseitigung der zwangsläufig für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang und auf Investitionen zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung gewährleistet werden. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, aber unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen operiert, ist **ein einfacher und stabiler** Weg, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So bezeichnete auch das Europäische Parlament in seiner am 10. Juli 2007 angenommenen Entschließung zu den Aussichten für den

Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en), auch nicht durch Sperrminoritäten bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung, etwa bei Investitionsentscheidungen, eine Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz halten oder Rechte an einen Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetz ausüben kann (können). Umgekehrt sollte die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, eine Beteiligung an einem Versorgungsunternehmen zu halten oder Rechte an einem Versorgungsunternehmen auszuüben.

Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en), auch nicht durch Sperrminoritäten bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung, etwa bei Investitionsentscheidungen, eine Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz halten oder Rechte an einen Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetz ausüben kann (können). Umgekehrt sollte die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, eine Beteiligung an einem Versorgungsunternehmen zu halten oder Rechte an einem Versorgungsunternehmen auszuüben.

Or. de

### *Begründung*

*Es ist nicht richtig, dass eine eigentumsrechtliche Entflechtung der einfachste und schnellste Weg ist, Versorgungssicherheit herzustellen. Versorgungssicherheit ist an wesentlich vielfältigere Bedingungen gebunden, so etwa ein richtiges Maß an Regulierung. Auch nach einer eigentumsrechtlichen Entflechtung bleibt das Netz ein natürliches Monopol, das reguliert werden muss.*

**Änderungsantrag 12**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Bei Einhaltung der Bestimmungen zur effektiven und effizienten gesellschaftsrechtlichen Entflechtung können vertikal integrierte Unternehmen Eigentümer der Vermögenswerte des Netzes bleiben und gleichzeitig eine wirksame Trennung der Interessen sicherstellen, sofern die Netzgesellschaft sämtliche Funktionen eines Netzbetreibers wahrnimmt und sofern eine detaillierte Regulierung und umfassende Regulierungskontrollmechanismen gewährleistet sind.***

Or. de

*Begründung*

*Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.*

**Änderungsantrag 13**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen ***einer eigentumsrechtlichen Entflechtung und –***

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen ***verschiedenen Optionen***

*unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung – der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen sind, zu wählen. Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Stromversorgungs- und Stromerzeugungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.*

zu wählen.

Or. de

#### *Begründung*

*Einführung neuer Maßnahmen zur Vollendung des Energiebinnenmarktes.*

#### **Änderungsantrag 14 Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 11**

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung **und** –

##### *Geänderter Text*

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung, der

***unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung*** – der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Produktionsinteressen sind, zu wählen. Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus *wählen können* zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Gasversorgungs- und Gasgewinnungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.

Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Produktionsinteressen sind, ***und einer effektiven und effizienten gesellschaftsrechtlichen Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber*** zu wählen. Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Gasversorgungs- und Gasgewinnungsgeschäfts *wählen können*, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.

Or. de

### *Begründung*

*Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.*

### **Änderungsantrag 15** **Christian Ehler**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt** **Erwägung 20**

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Bevor **die Kommission** Leitlinien zur Festlegung der

#### *Geänderter Text*

(20) Bevor Leitlinien zur Festlegung der Aufbewahrungsanforderungen **erlassen**

Aufbewahrungsanforderungen **erlässt**, sollten die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators (CESR)) den Inhalt der Leitlinien gemeinsam prüfen und **die Kommission dazu beraten**. Die Agentur und der Ausschuss sollten ferner zusammenarbeiten, um der Frage weiter nachzugehen, ob Transaktionen mit Stromversorgungsverträgen und Stromderivaten Gegenstand von vor- und nachbörslichen Transparenzanforderungen sein sollten und, wenn ja, welchen Inhalt diese Anforderungen haben sollten, und *um* diesbezüglich beratend tätig zu sein.

**werden**, sollten die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators (CESR)) den Inhalt der Leitlinien gemeinsam prüfen und **beratend tätig werden**. Die Agentur und der Ausschuss sollten ferner zusammenarbeiten, um der Frage weiter nachzugehen, ob Transaktionen mit Stromversorgungsverträgen und Stromderivaten Gegenstand von vor- und nachbörslichen Transparenzanforderungen sein sollten und, wenn ja, welchen Inhalt diese Anforderungen haben sollten, und diesbezüglich beratend tätig sein.

Or. de

#### *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

#### **Änderungsantrag 16 Sahra Wagenknecht**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21a) Um dem Problem der Energiearmut zu begegnen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Aktionsprogramme ausarbeiten, die die Energieversorgung schutzbedürftiger Kunden garantieren. Dazu bedarf es eines integrierten Ansatzes, der sowohl Sozialtarife als auch Verbesserungen der Energieeffizienz von Wohngebäuden umfasst. Zumindest sollte***

*diese Richtlinie die Voraussetzung für eine Bevorzugung schutzbedürftiger Kunden im Rahmen der Preissetzungsmodelle schaffen.*

Or. de

**Änderungsantrag 17**  
**Andrea Losco**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(22a) Die regionale Zusammenarbeit sollte weiter ausgebaut werden, um ein vollständig integriertes europäisches Elektrizitätsnetz zu schaffen und die einzelstaatlichen Elektrizitätsmärkte der Europäischen Union zusammenschließen zu können.*

Or. en

*Begründung*

*Das Ziel dieser Richtlinie sollte in der Schaffung eines wirklichen europäischen Elektrizitätsnetzes bestehen. Alle Regionen anzuschließen, ist darum ein wesentlicher Schritt.*

**Änderungsantrag 18**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(27) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Leitlinien zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels der Richtlinie 2003/54/EG erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu* **entfällt**

*gewährleisten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und nicht wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG durch Hinzufügung neuer, nicht wesentlicher Bestimmungen ändern sollen, müssen sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.*

Or. de

### *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

### **Änderungsantrag 19 Benoît Hamon**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 – Ziffer 1 a (neu)  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 3 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

***"2. Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent,***

*diskriminierungsfrei und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. Die Verpflichtungen können in Form einer Regelung der Lieferpreise erfüllt werden, die die Festlegung eines Höchstpreises für die den Endkunden gelieferte Elektrizität einschließt. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele im Sinn dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.“*

Or. fr

#### *Begründung*

*Es gilt ausdrücklich die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten beizubehalten, den Preis für die Erbringung dieses wesentlichen Dienstes, Stromlieferung, zu regulieren. Nach dem Vorbild der EU-Rechtsvorschriften über den Mobiltelefonverkehr müssen die Mitgliedstaaten vor allem einen Höchstpreis für die den Endkunden gelieferte Elektrizität festlegen dürfen.*

#### **Änderungsantrag 20** **Heide Rühle, Alain Lipietz**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 1 a (neu)**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 3 – Absatz 2 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a) Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**2. Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im**

**allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Einhaltung der gemeinschaftlichen Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele und der Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.**

Or. en

### *Begründung*

*Der Vorschlag, verbindliche Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen festzulegen und bis 2020 einen Anteil der erneuerbaren Energieträger von 20 % zu erreichen, setzt gezielte Schritte im Elektrizitätssektor voraus, die unter Umständen in eine andere Richtung gehen, als ökologisch motivierte Maßnahmen.*

### **Änderungsantrag 21 Sahra Wagenknecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 – Ziffer 1 a (neu)  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. In Artikel 3 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

**„Um der Energiearmut entgegenzuwirken, müssen die Mitgliedstaaten das Recht aller Haushalte auf Versorgung mit Elektrizität garantieren. Schutzbedürftigen Kunden sollten Sozialtarife angeboten werden; Zahlungsrückstände oder Zahlungsunfähigkeit dürfen bei schutzbedürftigen Kunden keine Kündigung von Anschlüssen nach sich ziehen.“**

Or. de

**Änderungsantrag 22**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 2**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 3 – Absatz 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 10 angefügt:** **entfällt**

**„(10) Die Kommission kann Leitlinien zur Durchführung dieses Artikels erlassen. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.“**

Or. de

### *Begründung*

*Die Gemeinwohlverpflichtungen sind in der derzeit gültigen Richtlinie bereits geregelt. Leitlinien der Kommission sind in diesem Kontext nicht sinnvoll.*

#### **Änderungsantrag 23** **Christian Ehler**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Ziffer 2**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

„(10) Die Kommission kann Leitlinien zur Durchführung dieses Artikels **erlassen**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.“

#### *Geänderter Text*

„(10) Die Kommission kann Leitlinien zur Durchführung dieses Artikels **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.“

Or. de

### *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

#### **Änderungsantrag 24** **Heide Rühle, Alain Lipietz**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Ziffer 2**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 10 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**10a. Um die nachteiligen Auswirkungen der Liberalisierung auf eine effiziente**

*Nutzung der Elektrizität abzufangen, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass mindestens 2 % der im Privatkundengeschäft erzielten Gesamteinnahmen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nachfragesteuerung bei privaten Verbrauchern eingesetzt werden. Private und staatliche Elektrizitätsunternehmen, Energiedienstleistungsunternehmen, regionale und kommunale Stellen und nichtstaatliche Organisationen können Mittel zur Finanzierung oder Förderung der Werbung für Programme beantragen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz bei privaten Verbrauchern abzielen und sich dabei insbesondere an schutzbedürftige Verbraucher wenden. über die Verwaltung und die Einzelheiten der Zuweisung von Finanzmitteln ist nach dem Subsidiaritätsprinzip zu entscheiden.*

Or. en

#### *Begründung*

*Auf dem liberalisierten Elektrizitätsmarkt herrscht eine verstärkte Nachfrage nach Elektrizität. Da die Transaktionskosten zur Einführung effizienter Energiedienstleistungen bei Privatkunden höher als bei Großabnehmern ausfallen, kann Energieeffizienz auf dieser Ebene am ehesten durch die Gründung eines Fonds gefördert werden. Mithilfe dieses Finanzierungsinstruments wurden in Dänemark, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und einer Reihe von Bundesstaaten der USA bereits in punkto Umweltschutz, Gesamtkostensenkung sowohl für den Kunden als auch für die gesamte Gesellschaft und Schaffung von Arbeitsplätzen hervorragende Ergebnisse erzielt.*

#### **Änderungsantrag 25** **Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 3**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 5a

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. **Die Mitgliedstaaten fördern** insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens. Das geographische Gebiet, auf das sich die regionale Zusammenarbeit erstreckt, entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel festgelegten geographischen Gebieten.

*Geänderter Text*

Die **zuständigen Stellen und die Regulierungsbehörden der** Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. **Sie gewährleisten** insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und **fördern die Konvergenz und** die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens. Das geographische Gebiet, auf das sich die regionale Zusammenarbeit erstreckt, entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel festgelegten geographischen Gebieten.

Or. en

*Begründung*

*Mit der Richtlinie sollen regionale Initiativen zur Integration der Märkte als unverzichtbaren Zwischenschritt bei der Schaffung eines europäischen Energiebinnenmarkts gefördert werden.*

*Projekte wie die Kopplung der Elektrizitätsmärkte Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs, Frankreichs und Deutschlands fördern den Wettbewerb und stützen die Versorgungssicherheit, da sie mit einer optimierten Nutzung der Infrastruktur und erhöhter Transparenz und Marktliquidität einhergehen. Das Ziel besteht letzten Endes darin, einen europäischen Energiebinnenmarkt zu schaffen.*

**Änderungsantrag 26**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 3**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 5a

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. Die Mitgliedstaaten fördern insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens. ***Das geographische Gebiet, auf das sich die regionale Zusammenarbeit erstreckt, entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel festgelegten geographischen Gebieten.***

*Geänderter Text*

***1.*** Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. Die Mitgliedstaaten fördern insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens.

Or. en

*Begründung*

*Regionale Koordinatoren könnten bei der Förderung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Investitionen eine wichtige Rolle spielen.*

**Änderungsantrag 27**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 3**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 5a – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a.*** ***Wenn Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene vor wesentliche Schwierigkeiten gestellt sind, kann die Kommission auf gemeinsamen Antrag und mit der Zustimmung aller betroffenen***

**Mitgliedstaaten einen regionalen  
Koordinator benennen.**

Or. en

*Begründung*

*Regionale Koordinatoren könnten bei der Förderung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Investitionen eine wichtige Rolle spielen.*

**Änderungsantrag 28  
Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 – Ziffer 3  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 5a – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b. Der regionale Koordinator fördert auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden, Netzbetreibern, Strombörsen, Netzbenutzern und Marktteilnehmern. Insbesondere***

***a) fördert er neue effiziente Investitionen in Verbindungsleitungen; zu diesem Zweck unterstützt er die Übertragungsnetzbetreiber bei der Ausarbeitung ihrer regionalen Netzverbindungspläne und trägt zur Koordinierung ihrer Investitionsentscheidungen und gegebenenfalls ihres Open-Season-Verfahrens bei;***

***b) fördert er die effiziente und sichere Nutzung der Netze; zu diesem Zweck trägt er durch die Ausarbeitung gemeinsamer Zuweisungs- und Sicherungsmechanismen zur Koordinierung von Übertragungsnetzbetreibern, nationalen***

*Regulierungsbehörden und sonstigen zuständigen nationalen Behörden bei;*

*c) legt er der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten alljährlich einen Bericht über die in dem betreffenden Raum erzielten Fortschritte und über Schwierigkeiten oder Hindernisse vor, die den Fortschritt gegebenenfalls behindern.*

Or. en

### *Begründung*

*Dies ist eine weitere Möglichkeit, die Schaffung eines Binnenmarkts voranzutreiben. Regionale Koordinatoren könnten bei der Förderung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Investitionen eine wichtige Rolle spielen.*

### **Änderungsantrag 29** **Heide Rühle, Alain Lipietz**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 3 a (neu)**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 7a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Der folgende Artikel 7a wird eingefügt:**

#### *Artikel 7a*

***Verbot neuer Erzeugungskapazitäten mit umfangreichen Kohlendioxidemissionen***  
***Gemäß den Bestimmungen der Artikel 6 und 7 ist den Mitgliedstaaten die Zulassung neuer Erzeugungskapazitäten untersagt, wenn die Kohlendioxidemissionen in die Atmosphäre bei Betrieb dieser Kapazitäten [XXX] Gramm pro Kilowattstunde erzeugter Elektrizität überschreiten.***

*Begründung*

*Dem 2006 veröffentlichten Stern-Report zufolge sind Einbußen in Höhe von mindestens 20 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts zu erwarten, wenn es nicht gelingt, die atmosphärische Treibhausgaskonzentration entsprechend zu stabilisieren. Ein Verlust dieses Ausmaßes würde auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Binnenmarkts führen und damit dem in Artikel 2 des Vertrags formulierten Hauptziel der Union zuwider laufen. Die Zulassung neuer Erzeugungskapazitäten, bei denen der Kohlendioxidausstoß pro Produktionseinheit hoch ausfällt, muss demnach unterbunden werden.*

**Änderungsantrag 30****Christian Ehler****Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt****Artikel 1 – Ziffer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

***1a. Um die Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber zu gewährleisten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass vertikal integrierte Unternehmen ab dem ...\* entweder die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a bis d über die eigentumsrechtliche Entflechtung, des Artikels 10 über unabhängige Netzbetreiber oder des Artikels 8 Buchstabe c über die effektive und effiziente Entflechtung einhalten.***

---

*\* ein Jahr nach Umsetzungstermin*

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag stellt die effektive und effiziente Entflechtung als Alternative zur eigentumsrechtlichen Entflechtung und zum unabhängigen Netzbetreiber vor. Damit ist eine wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber gewährleistet, ohne dass eine*

*Verletzung der Eigentumsrechte oder der Verkauf des Übertragungsnetzes oder der Energieerzeugung zu befürchten steht.*

**Änderungsantrag 31**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz -1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1a. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit von Übertragungsnetzbetreibern sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ab dem [Umsetzungstermin + ein Jahr] vertikal integrierte Unternehmen entweder Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis d über die vollständige Eigentumsentflechtung, Artikel 10 über unabhängige Netzbetreiber oder Artikel 10b über die effektive und effiziente gesellschaftsrechtliche Entflechtung einhalten.***

Or. de

*Begründung*

*Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.*

**Änderungsantrag 32**  
**Benoît Hamon**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ab dem [Umsetzungstermin + 1 Jahr]

**1. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ab dem [Datum der Umsetzung plus ein Jahr] vertikal integrierte Unternehmen folgende Bestimmungen einhalten:**

Or. fr

*Begründung*

*Durch diese Textänderung wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, zwischen Eigentumsentflechtung und einer wirksamen, weit reichenden Entflechtung zu wählen.*

**Änderungsantrag 33  
Benoît Hamon**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-a) vertikal integrierte Unternehmen entweder die Bestimmungen der Artikel 8, 8a und 8b oder die Bestimmungen der Artikel 8a, 8b und 8c einhalten müssen;**

Or. fr

*Begründung*

*Durch diese Textänderung wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, zwischen Eigentumsentflechtung und einer wirksamen, weit reichenden Entflechtung zu wählen.*

**Änderungsantrag 34**  
**Piia-Noora Kauppi**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

b) **nicht** ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind),

*Geänderter Text*

b) ein und dieselbe(n) Person(en) **weder allein noch zusammen** berechtigt ist (sind),

Or. en

*Begründung*

*Während eine eigentumsrechtliche Entflechtung langfristig angestrebt wird, kann die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung, die in vielen Mitgliedstaaten auf verfassungsrechtliche Hindernisse stößt, den Erlass der neuen Richtlinie beträchtlich verzögern. Durch die Änderung werden diese Probleme umgangen. Indem man verbietet, dass ein Unternehmen mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung die Kontrolle über das Netz ausübt, wird eine funktionsfähige Aufteilung von Aufgaben erreicht und der Binnenmarkt verwirklicht.*

**Änderungsantrag 35**  
**Piia-Noora Kauppi**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

*Vorschlag der Kommission*

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben **oder eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz zu halten oder Rechte**

*Geänderter Text*

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben,

*an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben,*

Or. en

*Begründung*

*Während eine eigentumsrechtliche Entflechtung langfristig angestrebt wird, kann die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung, die in vielen Mitgliedstaaten auf verfassungsrechtliche Hindernisse stößt, den Erlass der neuen Richtlinie beträchtlich verzögern. Durch die Änderung werden diese Probleme umgangen. Indem man verbietet, dass ein Unternehmen mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung die Kontrolle über das Netz ausübt, wird eine funktionsfähige Aufteilung von Aufgaben erreicht und der Binnenmarkt verwirklicht.*

**Änderungsantrag 36**  
**Manuel António dos Santos**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben **oder eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz zu halten** oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben,

Or. en

*Begründung*

*Solange kein Einfluss auf die Kontrolle der Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten genommen wird, müssen Minderheitsbeteiligungen nicht unterbunden werden. Die Unabhängigkeit der Betreiber wird durch Minderheitsbeteiligungen in keiner Weise*

beeinträchtigt.

**Änderungsantrag 37**  
**Piia-Noora Kauppi**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, **eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;**

*Geänderter Text*

ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt;

Or. en

*Begründung*

*Während eine eigentumsrechtliche Entflechtung langfristig angestrebt wird, kann die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung, die in vielen Mitgliedstaaten auf verfassungsrechtliche Hindernisse stößt, den Erlass der neuen Richtlinie beträchtlich verzögern. Durch die Änderung werden diese Probleme umgangen. Indem man verbietet, dass ein Unternehmen mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung die Kontrolle über das Netz ausübt, wird eine funktionsfähige Aufteilung von Aufgaben erreicht und der Binnenmarkt verwirklicht.*

**Änderungsantrag 38**  
**Manuel António dos Santos**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, **eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten** oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

Or. en

*Begründung*

*Solange kein Einfluss auf die Kontrolle der Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten genommen wird, müssen Minderheitsbeteiligungen nicht unterbunden werden. Die Unabhängigkeit der Betreiber wird durch Minderheitsbeteiligungen in keiner Weise beeinträchtigt.*

**Änderungsantrag 39**  
**Piia-Noora Kauppi**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 4**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***c) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Übertragungsnetzbetreibers oder eines Übertragungsnetzes zu bestellen und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an***

***entfällt***

*einem solchen Unternehmen auszuüben;*

Or. en

### *Begründung*

*Während eine eigentumsrechtliche Entflechtung langfristig angestrebt wird, kann die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung, die in vielen Mitgliedstaaten auf verfassungsrechtliche Hindernisse stößt, den Erlass der neuen Richtlinie beträchtlich verzögern. Durch die Änderung werden diese Probleme umgangen. Indem man verbietet, dass ein Unternehmen mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung die Kontrolle über das Netz ausübt, wird eine funktionsfähige Aufteilung von Aufgaben erreicht und der Binnenmarkt verwirklicht.*

### **Änderungsantrag 40 Piia-Noora Kauppi**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

***2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beteiligungen und Rechte schließen insbesondere Folgendes ein:***

- a) das Eigentum an einem Teil des Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens,***
- b) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten,***
- c) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen,***
- d) den Anspruch auf Auszahlung von Dividenden oder anderen Gewinnanteilen.***

#### *Geänderter Text*

***2. Sofern die Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind, sind zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen befugt, einerseits die Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten und andererseits die Übertragungsaktivitäten zu überwachen.***

*Begründung*

*Während eine eigentumsrechtliche Entflechtung langfristig angestrebt wird, kann die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung, die in vielen Mitgliedstaaten auf verfassungsrechtliche Hindernisse stößt, der Erlass der neuen Richtlinie beträchtlich verzögern. Durch die Änderung werden diese Probleme umgangen. Indem man verbietet, dass ein Unternehmen mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung die Kontrolle über das Netz ausübt, wird eine funktionsfähige Aufteilung von Aufgaben erreicht und der Binnenmarkt verwirklicht.*

**Änderungsantrag 41**  
**Manuel António dos Santos**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten ***Beteiligungen und*** Rechte schließen insbesondere Folgendes ein:

***a) das Eigentum an einem Teil des Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens,***

***b) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten,***

***c) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen,***

***d) den Anspruch auf Auszahlung von Dividenden oder anderen Gewinnanteilen.***

2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Rechte schließen insbesondere Folgendes ein:

***a) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten,***

***b) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen.***

*Begründung*

*Die Unabhängigkeit der Betreiber wird durch das Eigentum an einem Teil des Kapitals oder*

*der Vermögenswerte des Unternehmens oder durch den Anspruch auf die Auszahlung von Dividenden oder anderen Gewinnanteilen nicht beeinträchtigt. Die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten oder die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, spielt dagegen bei der Kontrolle des Betreibers eine entscheidende Rolle.*

**Änderungsantrag 42**  
**Piia-Noora Kauppi**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Mitgliedstaaten können bis zum *entfällt***  
**[Umsetzungstermin + 2 Jahre]**  
**Ausnahmen von den Bestimmungen des**  
**Absatzes 1 Buchstaben b und c zulassen,**  
**sofern die Übertragungsnetzbetreiber**  
**nicht Teil eines vertikal integrierten**  
**Unternehmens sind.**

Or. en

*Begründung*

*Während eine eigentumsrechtliche Entflechtung langfristig angestrebt wird, kann die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung, die in vielen Mitgliedstaaten auf verfassungsrechtliche Hindernisse stößt, der Erlass der neuen Richtlinie beträchtlich verzögern. Durch die Änderung werden diese Probleme umgangen. Indem man verbietet, dass ein Unternehmen mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung die Kontrolle über das Netz ausübt, wird eine funktionsfähige Aufteilung von Aufgaben erreicht und der Binnenmarkt verwirklicht.*

**Änderungsantrag 43**  
**Andrea Losco**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Mitgliedstaaten können bis zum [Umsetzungstermin + 2 Jahre] Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b und c zulassen, sofern die Übertragungsnetzbetreiber nicht Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Dies ist bei vollständiger eigentumsrechtlicher Entflechtung irrelevant. Damit entfällt auch die Notwendigkeit von Ausnahmeregelungen.*

**Änderungsantrag 44**  
**Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Übertragungsnetzbetreiber für die betreffenden Übertragungsnetze tätig ist. Kein anderes Unternehmen darf Teil des Joint Venture sein, es sei denn, es wurde gemäß Artikel 10 als unabhängiger Netzbetreiber zugelassen.**

**5. Im Hinblick auf die in Artikel 5 Buchstabe a angestrebte regionale Zusammenarbeit fördern die Mitgliedstaaten jede Form der Zusammenarbeit von Übertragungsnetzbetreibern und Regulierungsstellen, die darauf abzielt, die Zugangs- und Ausgleichsvorschriften (bei gleichzeitiger Förderung der Integration von Ausgleichszonen) auf der einzelstaatlichen Ebene und in mehreren benachbarten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 anzugleichen. Die Zusammenarbeit kann auch darin bestehen, dass die betreffenden Übertragungsnetzbetreiber für mehrere benachbarte Gebiete eine gemeinsame**

***Struktur schaffen. In diesem Fall gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die gemeinsame Struktur der Übertragungsnetzbetreiber den Anforderungen der Artikel 8 und 10a genügt.***

Or. en

### *Begründung*

*Wenn größere und liquidere Märkte entstehen sollen, bedarf es gleichzeitig auch einer starken Führung. Während die freiwillige Zusammenarbeit von Netzbetreibern auf regionaler Ebene in einigen Fällen sicher auch zum Erfolg führt, sollte sich der Betrieb regionaler Netze grundsätzlich auf stabilere Rahmenbedingungen stützen.*

*Die Richtlinie sollte auch die Möglichkeit einräumen, letztlich einen regionalen/europäischen Netzbetreiber zu schaffen. Darüber hinaus muss die Zusammenarbeit zwischen Regionen gewährleistet sein, da sie die Voraussetzung für die Entstehung eines echten gesamteuropäischen Marktes bildet.*

### **Änderungsantrag 45 Andrea Losco**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Ziffer 4 Richtlinie 2003/54/EG Artikel 8 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Übertragungsnetzbetreiber für die betreffenden Übertragungsnetze tätig ist. Kein anderes Unternehmen darf Teil des Joint Venture sein, es sei denn, ***es wurde gemäß Artikel 10 als unabhängiger Netzbetreiber zugelassen.***

#### *Geänderter Text*

5. Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Übertragungsnetzbetreiber für die betreffenden Übertragungsnetze tätig ist. Kein anderes Unternehmen darf Teil des Joint Venture sein, es sei denn, ***es entspricht in jeder Hinsicht den Bestimmungen dieses Artikels.***

Or. en

*Begründung*

*Unternehmen, die nicht vollständig entflochten sind, dürfen nicht als Übertragungsnetzbetreiber operieren.*

**Änderungsantrag 46**  
**Manuel António dos Santos**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 4**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5a. Wenn es sich beim Anteilseigner eines Unternehmens gemäß Absatz 1 Buchstabe a um einen Mitgliedstaat handelt, gelten die Verpflichtungen in Absatz 1 Buchstaben b und c als erfüllt, sofern das Unternehmen mit Funktionen in der Erzeugung oder Versorgung und der Übertragungsnetzbetreiber oder das Übertragungsnetz rechtlich voneinander unabhängige staatliche Einrichtungen sind und den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c genügen.***

Or. en

*Begründung*

*Mit der Entflechtung der Netze ist nicht notwendigerweise eine Privatisierung der Aktivitäten verbunden. Die öffentliche Hand muss bei der Absicherung der Erzeugung oder Versorgung und der Übertragung dieselben Chancen haben, sofern gewährleistet ist, dass beide Bereiche voneinander getrennt sind.*

**Änderungsantrag 47**  
**Benoît Hamon**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 5 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Folgende Artikel 8a und 8b werden eingefügt:

*Geänderter Text*

Folgende Artikel 8a, 8b und **8c** werden eingefügt:

Or. fr

**Änderungsantrag 48**  
**Dragoş Florin David**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 5**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8a – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Ein mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenes Abkommen, bei dem die Gemeinschaft Vertragspartei ist, kann eine Ausnahme von Absatz 1 vorsehen.

*Geänderter Text*

2. Ein mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenes Abkommen, bei dem die Gemeinschaft Vertragspartei ist, kann **gemäß den Bestimmungen des Vertrags** eine Ausnahme von Absatz 1 vorsehen.

Or. ro

*Begründung*

*Da dieser Fall die Wirtschaftspolitik und die innere Sicherheit der Gemeinschaft berührt, müssen diese Vereinbarungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags von den gesetzgebende Instanzen der Union zugelassen und gebilligt werden.*

**Änderungsantrag 49**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 5**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8b – Absatz 13

*Vorschlag der Kommission*

(13) Die Kommission **erlässt** Leitlinien, in

*Geänderter Text*

(13) Die Kommission **kann die** Leitlinien,

denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 6 bis 9 festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.

in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 6 bis 9 festgelegt werden, **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.

Or. de

### *Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

### **Änderungsantrag 50** **Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 5**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### **Artikel 8c**

***Wirkungsvolle und effiziente  
Entflechtung von Übertragungsnetzen***

***Vermögenswerte, Anlagen, Personal und  
Identität***

***1. Die Übertragungsnetzbetreiber werden mit allen personellen, materiellen und finanziellen Mitteln des vertikal integrierten Unternehmens ausgestattet, die für eine geregelte Stromübertragung erforderlich sind. Insbesondere gilt, dass der Übertragungsnetzbetreiber***

***a) die Vermögenswerte besitzt, die für eine geregelte Stromübertragung erforderlich sind;***

*b) die Mitarbeiter einstellt, die für eine geregelte Stromübertragung erforderlich sind;*

*c) Leiharbeitskräfte aus Bereichen des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Stromerzeugung oder -versorgung einsetzt und Bereichen eines solchen Unternehmens Dienstleistungen bereitstellt, wobei keine Diskriminierung bestehen darf und eine Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden erforderlich ist, um Wettbewerbsbedenken und Interessenkonflikte auszuschließen und*

*d) ausreichend finanzielle Mittel für künftige Investitionsvorhaben bereithält.*

*2. Die in Absatz 1 genannten, für eine geregelte Stromübertragung für erforderlich erachteten Tätigkeiten umfassen mindestens:*

*a) die Vertretung von Übertragungsnetzbetreibern und Kontakte zu Dritten und zu den Regulierungsbehörden;*

*b) die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter;*

*c) die Erhebung von Zugangsentgelten, die Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;*

*d) den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes;*

*e) die Planung von Investitionen zur langfristigen Sicherstellung der Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen, und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit;*

*f) juristische Dienste und*

*g) Rechnungsführung und IT-Dienste.*

*3. Die Übertragungsnetzbetreiber sind in*

*der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert.*

*4. Der Übertragungsnetzbetreiber besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit, die deutlich von der des vertikal integrierten Unternehmens abweicht, und verfügt über eine andere Markenkennzeichnung, ein anderes Kommunikationsnetz und andere Geschäftsräume.*

*5. Die Rechnungen von Übertragungsnetzbetreibern werden von einem anderen Rechnungsprüfer geprüft als dem, der das vertikal integrierte Unternehmen und all seine verbundenen Unternehmen prüft.*

*Unabhängigkeit der Geschäftsführung, des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstands des Übertragungsnetzbetreibers*

*6. Entscheidungen über die Ernennung und gegebenenfalls vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Vorstandsvorsitzenden oder eines Mitglieds des Vorstands des Übertragungsnetzbetreibers und die diesbezügliche Vereinbarungen über die Anstellung oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden der Regulierungsbehörde bzw. sonstigen zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen können nur verbindlich werden, wenn die Regulierungsbehörde oder sonstige zuständige nationale Behörde innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Mitteilung keinen Gebrauch von ihrem Einspruchsrecht macht. Einspruch kann eingelegt werden, wenn schwerwiegende Zweifel an der fachlichen Unabhängigkeit eines Kandidaten bestehen, oder wenn Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorliegen.*

*7. Wirksame Rechte auf Einspruch bei der Regulierungsbehörde bzw. bei der sonstigen zuständigen nationalen Behörde oder bei einem Gericht werden*

*im Fall von Beschwerden der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers gegen eine vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährt.*

*8. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei einem Übertragungsnetzbetreiber ist es dem betreffenden Vorstandsvorsitzenden oder Mitglied des Vorstands für einen Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren untersagt, in einem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Stromerzeugung oder -versorgung mitzuwirken.*

*9. Ein Vorstandsvorsitzender bzw. Mitglied des Vorstands hält keine Anteile an und erhält keinerlei Vergütung von einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens; mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers. Ihre Bezüge sind zu keinem Teil von Tätigkeitsbereichen des vertikal integrierten Unternehmens abhängig, außer von denen des Übertragungsnetzbetreibers.*

*10. Der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsmitglieder eines Übertragungsnetzbetreibers sind nicht befugt, direkt oder indirekt Verantwortung im laufenden Betrieb irgendeines anderen Bereichs des vertikal integrierten Unternehmens zu tragen.*

*11. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels hat der Übertragungsnetzbetreiber, unabhängig vom integrierten Elektrizitätsunternehmen, alle tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind. Dies steht geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, mit denen sichergestellt wird,*

*dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die gemäß Artikel 22c indirekt geregelte Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Insbesondere ist das Mutterunternehmen berechtigt, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen und Obergrenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Das Mutterunternehmen darf keine Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Übertragungsleitungen erteilen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments hinausgehen.*

*Aufsichtsrat und Verwaltungsrat*

*12. Vorsitzende des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers dürfen keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung angehören.*

*13. Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats von Übertragungsnetzbetreibern sind unabhängig und werden für eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren ernannt. Ihre Ernennung wird der Regulierungsbehörde bzw. sonstigen zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt und wird nur unter den Bedingungen des Absatzes 6 rechtswirksam.*

*14. Für die Zwecke von Absatz 13 gilt ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats eines Übertragungsnetzbetreibers als unabhängig, wenn es in keinerlei geschäftlicher oder sonstiger Beziehung zu dem vertikal integrierten*

*Unternehmen, seinen Mehrheitsaktionären oder der Geschäftsleitung einer der beiden Seiten steht, die einen Interessenkonflikt verursacht, der sein Urteilsvermögen beeinträchtigen könnte. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:*

*a) In den fünf Jahren vor seiner Berufung in den Aufsichtsrat oder den Verwaltungsrat war es in keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Erzeugung oder Versorgung angestellt;*

*b) es hält keine Anteile an und erhält keine Vergütung von dem vertikal integrierten Unternehmen oder irgendeinem seiner verbundenen Unternehmen mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers;*

*c) es unterhält während seines Mandats als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats keine relevante Geschäftsbeziehung zu irgendeinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Energieversorgung und*

*d) es ist nicht Mitglied im Vorstand eines Unternehmens, dessen Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder das vertikal integrierte Unternehmen benennt.*

*Der „Compliance-Beauftragte“*

*15. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Übertragungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen und umsetzen, in dem Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens festgelegt werden. In dem Programm werden die spezifischen Verpflichtungen der Mitarbeiter zur Erreichung dieses Ziels festgelegt und es unterliegt der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde oder eine sonstige zuständige nationale Behörde. Die Einhaltung des Programms wird vom*

**„Compliance-Beauftragten“ unabhängig überwacht. Die Regulierungsbehörde ist befugt, bei unangemessener Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.**

**16. Der Vorstandsvorsitzende oder der Vorstand des Übertragungsnetzbetreibers ernennt eine Person oder ein Gremium als „Compliance-Beauftragten“ mit folgenden Aufgaben:**

**a) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;**

**b) Ausarbeitung eines jährlichen Berichts über die Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sowie Vorlage des Berichts bei der Regulierungsbehörde und**

**c) Ausarbeitung von Empfehlungen zu dem Gleichbehandlungsprogramm und seiner Umsetzung.**

**17. Die Unabhängigkeit des „Compliance-Beauftragten“ ist insbesondere durch die Bedingungen seines Beschäftigungsvertrags gewährleistet.**

**18. Der „Compliance-Beauftragte“ erhält die Gelegenheit, sich regelmäßig an den Aufsichtsrat oder den Verwaltungsrat des Übertragungsnetzbetreibers, des vertikal integrierten Unternehmens und die Regulierungsbehörden zu wenden.**

**19. Der „Compliance-Beauftragte“ nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers teil, die folgende Bereiche betreffen:**

**a) Bedingungen für den Zugang zum und den Anschluss an das Übertragungsnetz, einschließlich Erhebung von Zugangsentgelten, Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;**

**b) auf den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes ausgerichtete Projekte, einschließlich Investitionen in die Verbindungsinfrastruktur und in die Anschlüsse;**

**c) Ausgleichsvorschriften, einschließlich Vorschriften über Energiereserven und**

**d) Bezug von Energie zur Abdeckung von Energieverlusten.**

**20. In den in Absatz 19 genannten Sitzungen sorgt der „Compliance-Beauftragte“ dafür, dass dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat keine Informationen über die Tätigkeiten von Erzeugern oder Versorgern, die wirtschaftlich vorteilhaft sein können, auf diskriminierende Weise offengelegt werden.**

**21. Der „Compliance-Beauftragte“ erhält Zugang zu allen relevanten Büchern, Unterlagen und Büroräumen des Übertragungsnetzbetreibers und zu allen Informationen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.**

**22. Der „Compliance-Beauftragte“ wird nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstand ernannt und abberufen.**

Or. en

#### *Begründung*

*Dies ist eine weitere Möglichkeit, die Schaffung eines Binnenmarkts voranzutreiben.*

**Änderungsantrag 51**  
**Benoît Hamon**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 5**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 8c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 8c**

**Ordnungsgemäße und effiziente  
Entflechtung von Übertragungsnetzen**

**1. Die Übertragungsnetzbetreiber werden mit allen personellen, materiellen und finanziellen Mitteln des vertikal integrierten Unternehmens ausgerüstet, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Stromübertragung erforderlich sind; hierbei gilt insbesondere:**

**i) Vermögenswerte, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Stromübertragung erforderlich sind, sind Eigentum des Übertragungsnetzbetreibers;**

**ii) das für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Stromübertragung, erforderliche Personal wird von dem Übertragungsnetzbetreiber eingestellt;**

**iii) Leiharbeitnehmer und Bereitstellung von Dienstleistungen von und für Zweige des vertikal integrierten Unternehmens zur Ausübung von Tätigkeiten der Erzeugung oder Versorgung werden auf Fälle begrenzt, bei denen kein Diskriminierungspotenzial besteht, und sind durch die nationalen Regulierungsbehörden zu genehmigen, damit Wettbewerbsbedenken und Interessenkonflikte ausgeschlossen werden;**

**iv) es werden rechtzeitig ausreichende finanzielle Mittel für künftige Investitionsvorhaben bereitgestellt.**

**2. Die in Absatz 1 genannten für den**

*normalen Betrieb der Stromübertragung für erforderlich erachteten Tätigkeiten umfassen mindestens:*

- *Vertretung des Übertragungsnetzbetreibers und Kontakte zu Dritten und zu den Regulierungsbehörden;*
- *Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter;*
- *Erhebung von Zugangsentgelten;*
- *Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;*
- *Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes;*
- *Investitionsplanung zur langfristigen Sicherstellung der Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen, und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit;*
- *Rechtsdienste;*
- *Rechnungsführung und IT-Dienste;*

*3. Der Übertragungsnetzbetreiber hat seine eigene Rechtspersönlichkeit, die sich deutlich von der des vertikal integrierten Unternehmens unterscheidet mit eigener Marke, eigenem Kommunikationssystem und eigenen Räumlichkeiten.*

*4. Die Rechnungsprüfung der Übertragungsnetzbetreiber erfolgt durch einen anderen Rechnungsprüfer als den, der das vertikal integrierte Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen prüft.*

*Unabhängigkeit der Geschäftsführung bzw. des Vorstandsvorsitzenden/des Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers*

***5. Entscheidungen über die Ernennung und gegebenenfalls vorzeitige Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers und die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen über die Anstellung und Abberufung werden der Regulierungsbehörde bzw. sonstigen zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen werden wirksam, sofern die zuständige Regulierungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Mitteilung von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch macht. Einspruch kann in Fällen einer Ernennung und diesbezüglicher vertraglicher Vereinbarungen eingelegt werden, wenn schwerwiegende Zweifel bezüglich der beruflichen Unabhängigkeit des ernannten Vorstandsvorsitzenden oder Verwaltungsratsmitglieds bestehen. Der Einspruch kann im Fall vorzeitiger Abberufung und entsprechender vertraglicher Vereinbarungen erhoben werden, wenn schwerwiegende Zweifel bezüglich der Begründung dieser Maßnahmen vorliegen.***

***6. Für die Geschäftsführung des Übertragungsnetzbetreibers besteht bei Beschwerden gegen ihre vorzeitige Abberufung ein wirksames Recht auf Einspruch bei der Regulierungsbehörde bzw. bei der sonstigen zuständigen nationalen Behörde oder bei einem Gericht.***

***7. Nach Beendigung der Beschäftigung bei einem Übertragungsnetzbetreiber darf ein Vorstandsvorsitzender/Mitglied des Verwaltungsrats dieses Übertragungsnetzbetreibers während mindestens drei Jahren in keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens in irgendeiner Funktion der Energiegewinnung oder der Versorgung tätig sein.***

**8. Der Vorstandsvorsitzende und die Verwaltungsratsmitglieder dürfen keine Beteiligung an einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens – mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers – halten oder Vergütungen von einem solchen beziehen. Ihre Bezüge dürfen in keiner Weise von Aktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens – mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers – abhängen.**

**9. Der Vorstandsvorsitzende oder die Mitglieder des Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers dürfen weder unmittelbar noch mittelbar eine Verantwortungsfunktion im laufenden Betrieb irgendeines anderen Bereichs des vertikal integrierten Unternehmens innehaben.**

**10. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels hat der Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, die er unabhängig von dem integrierten Elektrizitätsunternehmen ausübt. Dies sollte geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegenstehen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die - gemäß Artikel 22c indirekt geregelte - Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Dies ermöglicht es dem Mutterunternehmen insbesondere, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen und eine Obergrenze für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Das Mutterunternehmen hat dagegen nicht die Befugnis, Weisungen bezüglich des**

*laufenden Betriebs oder einzelne Entscheidungen über den Bau oder den Ausbau von Fernleitungen zu erteilen, soweit diese den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments nicht überschreiten.*

*11. Vorsitzende des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers dürfen keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen der Energieerzeugung oder -versorgung angehören.*

*12. Den Aufsichtsräten und Verwaltungsräten von Übertragungsnetzbetreibern müssen unabhängige Mitglieder angehören, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ernannt werden. Ihre Ernennung wird der Regulierungsbehörde bzw. sonstigen zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt und wird gemäß den Bestimmungen von Absatz 5 rechtswirksam.*

*13. Für die Zwecke von Absatz 12 wird ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats eines Übertragungsnetzbetreibers als unabhängig betrachtet, wenn es keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindung mit dem vertikal integrierten Unternehmen, mit seinen Mehrheitsaktionären oder dem Management einer der beiden Seiten unterhält, die einen Interessenkonflikt zur Folge hat, der seine Entscheidungen beeinflusst; hierbei gilt insbesondere:*

*a) die Person war in den fünf Jahren vor ihrer Ernennung als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats nicht bei einem der Bereiche des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen der Erzeugung und Versorgung angestellt;*

*b) die Person hält keine Beteiligung an dem vertikal integrierten Unternehmen oder einem der verbundenen Unternehmen mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers und zieht keine Vergütungen von ihnen;*

*c) die Person unterhält zur Zeit ihrer Ernennung als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats keine Geschäftsbeziehung mit einem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Stromversorgung;*

*14. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen und umsetzen, das Maßnahmen umfasst, die sicherstellen, dass diskriminierendes Verhalten unterbunden wird. In dem Programm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels haben. Es unterliegt der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bzw. die sonstige zuständige nationale Behörde. Die Einhaltung des Programms wird vom „Compliance-Beauftragten“ in unabhängiger Weise überwacht. Die Regulierungsbehörde hat die Befugnis, bei unangemessener Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.*

*15. Der Vorstandsvorsitzende oder der Verwaltungsrat des Übertragungsnetzbetreibers ernennt eine Person oder ein Gremium als „Compliance-Beauftragten“ mit folgenden Aufgaben:*

*i) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;*

*ii) Erstellung eines jährlichen Berichts über die Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und dessen Vorlage an die Regulierungsbehörde;*

*iii) Ausarbeitung von Empfehlungen für das Gleichbehandlungsprogramm und seine Umsetzung.*

*16. Die Unabhängigkeit des „Compliance-Beauftragten“ wird gewährleistet, und zwar durch die Bestimmungen des Vertrags, durch den er an den Betreiber des Übertragungsnetzes gebunden ist.*

*17. Der „Compliance-Beauftragte“ hat die Möglichkeit, sich regelmäßig an den Aufsichtsrat oder den Verwaltungsrat des Übertragungsnetzbetreibers und des vertikal integrierten Unternehmens sowie die Regulierungsbehörden zu wenden.*

*18. Der „Compliance-Beauftragte“ nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers teil, die folgende Themen betreffen:*

*i) Bedingungen für Zugang zu und Anschluss an das Übertragungsnetz, einschließlich der Erhebung von Zugangsentgelten, Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;*

*ii) Projekte für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes, einschließlich der Investitionen in Verbindungen und Anschlüsse;*

*iii) Regeln für den Austausch von Ausgleichsenergie, einschließlich Regeln für die Reserveleistung*

*iv) Einkauf von Energie zur Deckung von Energieverlusten.*

*19. In den Sitzungen wacht der „Compliance-Beauftragte“ darüber, dass möglicherweise wirtschaftlich sensible Informationen über die Tätigkeiten der Erzeuger und Lieferanten nicht in diskriminierender Weise dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat preisgegeben*

werden.

**20. Der „Compliance-Beauftragte“ hat Zugang zu allen relevanten Büchern, Aufzeichnungen und Büros des Übertragungsnetzbetreibers sowie zu allen für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Informationen.**

**21. Der „Compliance-Beauftragte“ wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Verwaltungsrat nur nach vorheriger Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ernannt und abberufen.**

**22. Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan. Sie ergreifen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Netzes und der Versorgungssicherheit.**

**23. Der zehnjährige Netzentwicklungsplan erfüllt insbesondere folgende Bedingungen:**

**i) Er unterrichtet die Marktteilnehmer über die Übertragungsinfrastrukturen, die in den nächsten 10 Jahren vorzugsweise geschaffen werden sollten;**

**ii) er legt alle bereits beschlossenen Investitionen dar und benennt neue Investitionen, für die in den nächsten drei Jahren ein Durchführungsbeschluss zu fassen ist.**

**24. Zur Erstellung dieses zehnjährigen Netzentwicklungsplans stellt jeder Übertragungsnetzbetreiber eine schlüssige Hypothese über die Entwicklung der Energiegewinnung, des Verbrauchs und des Handels mit anderen Ländern auf und berücksichtigt dabei die bestehenden regionalen und europaweiten Netzinvestitionspläne. Die Übertragungsnetzbetreiber legen den Entwurf rechtzeitig der zuständigen nationalen Stelle vor.**

**25. Die zuständige nationale Stelle berät mit allen wichtigen Netzbenutzern auf der Grundlage des Entwurfs des zehnjährigen Netzentwicklungsplans in offener und transparenter Weise und kann das Ergebnis des Beratungsprozesses, insbesondere den möglichen Bedarf an Investitionen, bekannt machen.**

**26. Die zuständige staatliche Stelle prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Rahmen der Beratungen festgestellten Investitionsbedarf abdeckt. Die zuständige staatliche Stelle kann den Übertragungsnetzbetreiber verpflichten, seinen Plan zu ändern.**

**27. Die zuständige nationale Stelle gemäß den Absätzen 24, 25 und 26 kann die nationale Regulierungsbehörde, eine sonstige zuständige nationale Behörde oder ein von den Übertragungsnetzbetreibern eingesetzter Netzentwicklungstreuhänder sein. Im letztgenannten Fall legen die Übertragungsnetzbetreiber den Entwurf der Satzung, der Liste der Mitglieder und der Geschäftsordnung des Treuhänders der zuständigen nationalen Behörde zur Genehmigung vor.**

**28. Weigert sich der Übertragungsnetzbetreiber, eine konkrete im zehnjährigen Netzentwicklungsplan aufgeführte Investition in den folgenden drei Jahren durchzuführen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde oder die sonstige zuständige nationale Behörde die Befugnis hat, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:**

**i) sie fordert mit allen rechtlich möglichen Mitteln den Übertragungsnetzbetreiber auf, seinen Investitionsverpflichtungen unter Einsatz seiner finanziellen Kapazitäten nachzukommen, oder**

**ii) sie fordert unabhängige Investoren auf, sich um einen Auftrag für die notwendige Investition in ein**

*Übertragungsnetz zu bewerben, und kann den Übertragungsnetzbetreiber verpflichten,*

*– der Finanzierung durch einen Dritten zuzustimmen;*

*– der Durchführung von Bauarbeiten durch einen Dritten und dem Bau der neuen Anlagen zuzustimmen;*

*- die betreffende neue Anlage zu betreiben.*

*Die entsprechenden finanziellen Regelungen sind der Regulierungsbehörde oder sonstigen zuständigen nationalen Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten. In beiden Fällen muss die Gebührenregelung sicherstellen, dass die Einnahmen die Kosten solcher Investitionen decken.*

*29. Die zuständige nationale Behörde überwacht und beurteilt die Ausführung des Investitionsplans.*

*30. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren für diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz festzulegen und bekannt zu geben. Diese Verfahren sind der nationalen Regulierungsbehörde oder der sonstigen zuständigen nationalen Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten.*

*31. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen den Anschluss eines neuen Kraftwerks nicht mit dem Argument möglicher künftiger Beschränkungen verfügbarer Netzkapazitäten, z.B. Engpässe in entlegenen Teilen des Übertragungsnetzes, verweigern. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen bereitzustellen.*

*32. Die Übertragungsnetzbetreiber haben nicht das Recht, einen neuen Anschlusspunkt lediglich deshalb zu verweigern, weil dieser wegen der*

*erforderlichen Kapazitätssteigerung von Teilen des Netzes in näherem Umfeld des neuen Anschlusspunkts zusätzliche Kosten bedingen würde.*

Or. fr

*Begründung*

*Mitgliedstaaten, die die eigentumsrechtliche Entflechtung nicht durchgeführt haben, erhalten die Gelegenheit, ihre Märkte weiter zu liberalisieren, ohne auf die eigentumsrechtliche Entflechtung zurückgreifen zu müssen.*

**Änderungsantrag 52**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 6 a (neu)**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 9 – Absätze 1 a bis 1 h (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6a) Dem Artikel 9 werden folgende Absätze angefügt:*

*„1a. Jeder Übertragungsnetzbetreiber stellt mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf. Der Plan enthält geeignete Maßnahmen, die die Zulänglichkeit des Netzes und die Versorgungssicherheit gewährleisten. Dieser Entwicklungsplan soll insbesondere*

*a) Marktteilnehmer auf die wichtigsten Übertragungsinfrastrukturen hinweisen, die im Laufe der nächsten zehn Jahre gebaut werden sollen;*

*b) alle Investitionen umfassen, über die bereits entschieden wurde, und die Neuinvestitionen benennen, für die in den nächsten drei Jahren eine Durchführungsentscheidung gefällt werden muss.*

***1b. Zur Erstellung dieses zehnjährigen Netzentwicklungsplans stellt jeder Übertragungsnetzbetreiber begründete Schätzungen bezüglich der Entwicklung der Erzeugung, des Verbrauchs und des Austauschs mit anderen Ländern auf, wobei regionale und europaweite Investitionspläne für das bestehende Netz berücksichtigt werden. Die Schätzungen sind von den Übertragungsnetzbetreibern innerhalb einer angemessenen Frist bei der nationalen Regulierungsbehörde einzureichen.***

***1c. Die nationale Regulierungsbehörde hört alle wichtigen Netzbutzer auf der Grundlage des Entwurfs des zehnjährigen Netzentwicklungsplans auf offene und transparente Weise an und kann das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, insbesondere möglichen Bedarf an Investitionen, veröffentlichen.***

***1d. Die nationale Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den in der Anhörung ermittelten gesamten Bedarf an Investitionen deckt, und kann dem Übertragungsnetzbetreiber auferlegen, seinen Plan zu ändern.***

***1e. Wenn sich ein Übertragungsnetzbetreiber weigert, eine konkrete im zehnjährigen Netzentwicklungsplan aufgeführte und in den nächsten drei Jahren durchzuführende Investition vorzunehmen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Regulierungsbehörde die Befugnis für eine der folgenden Maßnahmen besitzt:***

***a) dem Übertragungsnetzbetreiber aufzuerlegen, seinen Investitionsverpflichtungen unter Einsatz seiner eigenen finanziellen Mittel nachzukommen, oder***

***b) unabhängige Investoren aufzufordern, ein Angebot für eine erforderliche Investition in ein Übertragungsnetz***

*abzugeben, und dem Übertragungsnetzbetreiber aufzuerlegen,*

*- der Finanzierung durch einen Dritten zuzustimmen;*

*- der Schaffung der neuen Vermögenswerte durch einen Dritten zuzustimmen;*

*- den entsprechenden neuen Vermögensgegenstand zu betreiben und/oder*

*- eine Kapitalaufstockung zu akzeptieren, um die nötigen Investitionen zu finanzieren und unabhängigen Investoren zu ermöglichen, sich an diesem Kapital zu beteiligen.*

*Das entsprechende Finanzierungssystem unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde.*

*Unabhängig davon, ob eine konkrete Investition vom Übertragungsnetzbetreiber oder einem Dritten vorgenommen wird, werden in der Regulierung der Tarife Einnahmen vorgesehen, die die Kosten solcher Investitionen decken.*

*If. Die nationale Regulierungsbehörde überwacht und beurteilt die Umsetzung des Investitionsplans.*

*Ig. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren für den diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden.*

*Ih. Die Übertragungsnetzbetreiber sind nicht befugt, den Anschluss eines neuen Kraftwerks aufgrund möglicher zukünftiger Beschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten – z. B. durch Engpässe in entfernten Teilen des Übertragungsnetzes – zu verweigern. Die Übertragungsnetzbetreiber sind*

*verpflichtet, die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.*

*Die Übertragungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, einen neuen Netzanschlusspunkt unter alleiniger Berufung auf die zusätzlichen Kosten zu verweigern, die aufgrund der erforderlichen Kapazitätserhöhung bei Netzabschnitten im näheren Umkreis des Netzanschlusspunkts entstehen.*

Or. en

### *Begründung*

*Die Option der effektiven und effizienten gesellschaftsrechtlichen Entflechtung umfasst zwar bereits mehrere strenge Bestimmungen für entsprechende Übertragungsnetzbetreiber; ein Großteil dieser Bestimmungen muss jedoch auch für eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiber und unabhängige Übertragungsnetzbetreiber gelten. Ganz unabhängig davon, wer Eigentümer des Netzes ist, muss immer gewährleistet sein, dass neue Kraftwerke diskriminierungsfreien Zugang zum Netz haben und entsprechend in das Netz investiert wird.*

### **Änderungsantrag 53 Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 – Ziffer 6  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt jeder Übertragungsnetzbetreiber den Vorteilen der Region, in der er tätig ist, in angemessener Weise Rechnung. Betriebs- und Investitionsentscheidungen von Übertragungsnetzbetreibern müssen – unbeschadet der Interessen der Aktionäre in Bezug auf die Rentabilität von Investitionen und auf Beteiligungsfinanzierungen – in Übereinstimmung mit den gemeinschaftsweit und regional geltenden***

***Investitionsplänen gemäß Artikel 2c und 2d der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 getroffen werden, Marktentwicklung und Marktintegration fördern und den Mehrwert an sozioökonomischem Wohlstand zumindest auf regionaler Ebene optimieren.***

Or. en

*Begründung*

*Artikel 9 Absatz 1a (neu) soll gewährleisten, dass Übertragungsnetzbetreiber den Bedürfnissen der Region, in der sie tätig sind, immer Vorrang geben. Insbesondere müssen sie sich in ihrer Region und darüber hinaus (regionsübergreifend) für die Verbesserung der sozioökonomischen Bedingungen einsetzen.*

**Änderungsantrag 54**  
**Heide Rühle, Alain Lipietz**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 6 a (neu)**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 9 – Absätze 1 a und 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Dem Artikel 9 werden folgende Absätze angefügt:***

***„1a. Übertragungsnetzbetreiber müssen für ausreichende Verbindungskapazitäten in ihrer Übertragungsinfrastruktur sorgen, um die berechnete Nachfrage nach Kapazitäten ganz zu befriedigen, die Effizienz des Markts insgesamt zu fördern und den Versorgungssicherheitskriterien zu genügen.***

***1b. Übertragungsnetzbetreiber müssen die am Markt angebotenen Übertragungskapazitäten maximieren und machen bei der Zuweisung und Unterbrechung von Kapazitäten dies- und jenseits einer Grenze keinen Unterschied zwischen in ihrem Stammland und im Ausland angesiedelten***

*Begründung*

*Die Aufgaben von Übertragungsnetzbetreibern müssen ausgebaut werden, damit vorhandene Kapazitäten ohne jegliche Diskriminierung maximal genutzt werden und bei entsprechender Nachfrage am Markt neue Infrastruktur entsteht. Diese Änderungen sind für die Integration des europäischen Energiemarkts von wesentlicher Bedeutung.*

**Änderungsantrag 55**  
**Benoît Hamon**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 8**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 10*

*entfällt*

*Unabhängige Netzbetreiber*

***1. Gehört ein Übertragungsnetz bei Inkrafttreten dieser Richtlinie zu einem vertikal integrierten Unternehmen, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 8 Absatz 1 gewähren, sofern vom Mitgliedstaat auf Vorschlag des Eigentümers des Übertragungsnetzes ein unabhängiger Netzbetreiber benannt und diese Benennung durch die Kommission genehmigt wird. Vertikal integrierte Unternehmen, die Eigentümer eines Übertragungsnetzes sind, dürfen in keinem Fall daran gehindert werden, Schritte zu unternehmen, um den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 nachzukommen.***

***2. Ein Mitgliedstaat kann einen unabhängigen Netzbetreiber nur unter folgenden Bedingungen zulassen und benennen:***

*a) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben b bis d genügt.*

*b) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er über die erforderlichen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen verfügt, um die Aufgaben gemäß Artikel 9 wahrzunehmen.*

*c) Der Bewerber hat sich verpflichtet, einen von der Regulierungsbehörde vorgeschlagenen zehnjährigen Netzentwicklungsplan umzusetzen.*

*d) Der Eigentümer des Übertragungsnetzes hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 6 nachzukommen. Zu diesem Zweck legt er sämtliche mit dem Bewerberunternehmen und etwaigen anderen relevanten Rechtspersonen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Entwurf vor.*

*e) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel\*, auch bezüglich der Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene, nachzukommen.*

*3. Unternehmen, denen von der nationalen Regulierungsbehörde bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen des Artikels 8a und des Artikels 10 Absatz 2 genügen, werden von den Mitgliedstaaten zugelassen und als Übertragungsnetzbetreiber benannt. Es gilt das Zertifizierungsverfahren des Artikels 8b.*

*4. Hat die Kommission eine Entscheidung gemäß dem Verfahren des Artikels 8b*

*getroffen und stellt sie fest, dass die  
Regulierungsbehörde dieser  
Entscheidung nicht innerhalb von zwei  
Monaten nachgekommen ist, benennt sie  
innerhalb von sechs Monaten auf  
Vorschlag der Agentur für die  
Zusammenarbeit der  
Energierегulierungsbehörden und nach  
Anhörung des Eigentümers und des  
Betreibers des Übertragungsnetzes für  
einen Zeitraum von fünf Jahren einen  
unabhängigen Netzbetreiber. Der  
Übertragungsnetzeigentümer kann der  
Regulierungsbehörde zu jedem beliebigen  
Zeitpunkt gemäß dem Verfahren des  
Artikels 10 Absatz 1 die Benennung eines  
neuen unabhängigen Netzbetreibers  
vorschlagen.*

*5. Jeder unabhängige Netzbetreiber ist  
verantwortlich für die Gewährung und  
Regelung des Zugangs Dritter,  
einschließlich der Erhebung von  
Zugangsentgelten sowie der Einnahme  
von Engpasserlösen und Zahlungen im  
Rahmen des Ausgleichsmechanismus  
zwischen Übertragungsnetzbetreibern  
gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr.  
1228/2003, für Betrieb, Wartung und  
Ausbau des Übertragungsnetzes sowie für  
die Gewährleistung der langfristigen  
Fähigkeit des Netzes, im Wege einer  
Investitionsplanung eine angemessene  
Nachfrage zu befriedigen. Beim Ausbau  
des Netzes ist der unabhängige  
Netzbetreiber für Planung (einschließlich  
Genehmigungsverfahren), Bau und  
Inbetriebnahme der neuen Infrastruktur  
verantwortlich. Zu diesem Zweck handelt  
er als Übertragungsnetzbetreiber im  
Einklang mit den Bestimmungen dieses  
Kapitels. Übertragungsnetzbetreiber  
dürfen weder für die Gewährung und  
Regelung des Zugangs Dritter noch für  
die Investitionsplanung verantwortlich  
sein.*

*6. Wurde ein unabhängiger Netzbetreiber  
benannt, ist der Eigentümer des*

**Übertragungsnetzes zu Folgendem verpflichtet:**

**a) Er arbeitet im erforderlichen Maße mit dem unabhängigen Netzbetreiber zusammen und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, indem er insbesondere alle relevanten Informationen liefert.**

**b) Er finanziert die vom unabhängigen Netzbetreiber beschlossenen und von der Regulierungsbehörde genehmigten Investitionen oder erteilt seine Zustimmung zur Finanzierung durch eine andere interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers. Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Vor ihrer Genehmigung konsultiert die Regulierungsbehörde den Netzeigentümer sowie sonstige interessierte Parteien.**

**c) Er sichert die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit den Netzvermögenswerten ab mit Ausnahme derjenigen Haftungsrisiken, die die Aufgaben des unabhängigen Netzbetreibers betreffen.**

**d) Er stellt die Garantien, die zur Erleichterung der Finanzierung eines etwaigen Netzausbaus erforderlich sind, mit Ausnahme derjenigen Investitionen, bei denen er gemäß Absatz b einer Finanzierung durch eine interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers, zugestimmt hat.**

**7. In enger Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde wird die zuständige nationale Wettbewerbsbehörde mit sämtlichen maßgeblichen Befugnissen ausgestattet, die es ihr ermöglichen, wirksam zu überwachen, ob der Übertragungsnetzeigentümer seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 6 nachkommt.**

*Begründung*

*Die Option des unabhängigen Netzbetreibers bietet angesichts der übermäßigen Regulierungskosten keine vertretbare Alternative zur eigentumsrechtlichen Entflechtung.*

**Änderungsantrag 56**

**Andrea Losco**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 8**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. en

*Begründung*

*Das Modell des unabhängigen Netzbetreibers setzt Bürokratie und teure Regulierungsmaßnahmen voraus und ist darum keine praktikable Alternative zur vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung. In seiner am 10. Juli 2007 angenommenen Entschließung betont das Europäische Parlament, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Übertragungsebene das wirksamste Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Zugang zum Stromnetz für Neueinsteiger und die Transparenz des Marktes zu fördern.*

**Änderungsantrag 57**

**Andrea Losco**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 8**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***entfällt***

*Begründung*

*Das Modell des unabhängigen Netzbetreibers setzt Bürokratie und teure Regulierungsmaßnahmen voraus und ist darum keine praktikable Alternative zur vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung. In seiner am 10. Juli 2007 angenommenen Entschließung betont das Europäische Parlament, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Übertragungsebene das wirksamste Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Zugang zum Stromnetz für Neueinsteiger und die Transparenz des Marktes zu fördern.*

**Änderungsantrag 58**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 8**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 10a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Übertragungsnetzeigentümer den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels in vollem Umfang und wirksam nachkommt. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.** **entfällt**

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

**Änderungsantrag 59**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 8**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 10 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 10b**

***Effektive und effiziente  
gesellschaftsrechtliche Entflechtung von  
Übertragungsnetzen***

***Vermögenswerte, Anlagen, Personal und  
Identität***

***(1) Übertragungsnetzbetreiber werden mit  
allen Personal-, Sach- und Finanzmitteln  
des vertikal integrierten Unternehmens  
ausgestattet, die für die regelmäßige  
Geschäftstätigkeit der  
Elektrizitätsübertragung erforderlich  
sind. Insbesondere wird Folgendes  
sichergestellt:***

***i) Sämtliche Vermögenswerte, die für die  
regelmäßige Geschäftstätigkeit der  
Elektrizitätsübertragung erforderlich  
sind, befinden sich im Eigentum des  
Übertragungsnetzbetreibers.***

***ii) Sämtliches Personal, das für die  
regelmäßige Geschäftstätigkeit der  
Elektrizitätsübertragung erforderlich ist,  
wird direkt vom  
Übertragungsnetzbetreiber beschäftigt.***

***iii) Angemessene Finanzmittel für  
zukünftige Investitionsprojekte werden  
gemäß der Jahresfinanzplanung  
verfügbar gehalten.***

***Die Tätigkeitsbereiche gemäß Ziffern i bis  
iii schließen mindestens ein:***

- ***Vertretung der  
Übertragungsnetzbetreiber und  
Kontakte zu Dritten und den  
Regulierungsbehörden***

- *Gewährleistung und Regelung des Zugangs Dritter, insbesondere neuer Marktteilnehmer aus dem Bereich erneuerbare Energien*
- *Eintreibung von Zugangsentgelten, Einnahmen aus dem Engpassmanagement und Zahlungen gemäß dem Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel\*,*
- *Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes*
- *Investitionsplanung zur Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen und die Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten*
- *Rechtsberatung und -vertretung*
- *Rechnungslegung und IT-Dienste*

*(2) Die Personalbereitstellung und die Erbringung von Dienstleistungen von allen und an alle Geschäftszweige des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, sind untersagt.*

*(3) Der Übertragungsnetzbetreiber darf keinerlei Geschäfte oder Tätigkeiten neben der Übertragung ausüben, die in einem Konflikt mit seinen Aufgaben stehen könnten, einschließlich des Besitzes von Aktien oder Beteiligungen an einem Unternehmen oder einem Teil des vertikal integrierten Unternehmens oder an irgendeinem anderen Strom- oder Gasunternehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung*

*durch die nationale Regulierungsbehörde und sind auf Aktienbesitz und Beteiligungen an anderen Netzunternehmen beschränkt.*

*(4) Der Übertragungsnetzbetreiber besitzt seine eigene Unternehmensidentität, die deutlich vom vertikal integrierten Unternehmen abweicht, und verfügt über eine andere Markenkennzeichnung, andere Kommunikation und andere Geschäftsräume.*

*(5) Der Übertragungsnetzbetreiber darf dem vertikal integrierten Unternehmen keinerlei sensible Informationen oder Informationen, die einen Wettbewerbsvorteil darstellen, zukommen lassen, sofern er diese Informationen nicht mit allen Marktteilnehmern gleichermaßen und diskriminierungsfrei teilt. Welche Arten von Information von dieser Bestimmung betroffen sind, wird vom Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam mit der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt.*

*(6) Die Geschäftsbücher von Übertragungsnetzbetreibern werden von einem anderen Revisor überprüft als dem, der das vertikal integrierte Unternehmen und all seine verbundenen Unternehmen prüft.*

*Unabhängigkeit des Managements, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers*

*(7) Entscheidungen über die Ernennung und über jegliche vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers sowie die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses und dessen Beendigung werden der nationalen Regulierungsbehörde mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen*

*werden nur dann verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach der Mitteilung keinen Gebrauch von ihrem Einspruchsrecht gemacht hat. Einspruch kann die Regulierungsbehörde in Fällen von Ernennungen und entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen einlegen, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der fachlichen Unabhängigkeit des ernannten Geschäftsführers bzw. Mitglieds der Geschäftsleitung auftreten, sowie im Fall vorzeitiger Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen und den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der Begründung dieser Maßnahme bestehen.*

*(8) Wirksame Beschwerderechte bei der Regulierungsbehörde oder einem Gericht werden gewährt für jegliche Beschwerden des Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers gegen vorzeitige Beendigungen ihrer Beschäftigungsverhältnisse.*

*(9) Die Regulierungsbehörde muss binnen sechs Monaten eine Entscheidung über die Beschwerde treffen. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist.*

*(10) Nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Übertragungsnetzbetreiber dürfen sich der betroffene Geschäftsführer bzw. die betroffenen Mitglieder der Geschäftsleitung für einen Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren nicht an einer Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, das die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, beteiligen.*

*(11) Der Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung halten keinerlei Anteile an und erhalten keinerlei*

*Vergütung von jeglichem Unternehmen der vertikal integrierten Gesellschaft mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers. Das Arbeitsentgelt des Geschäftsführers bzw. der Mitglieder der Geschäftsleitung ist zu keinem Teil von Tätigkeitsbereichen des vertikal integrierten Unternehmens abhängig, außer von denen des Übertragungsnetzbetreibers.*

*(12) Der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers sind nicht befugt, direkte oder indirekte Verantwortung im laufenden Betrieb irgendeiner anderen Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens zu tragen.*

*(13) Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen hat der Übertragungsnetzbetreiber, unabhängig vom integrierten Elektrizitätsunternehmen, alle tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlich sind. Dies steht geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, mit denen sichergestellt wird, dass das Mutterunternehmen generelle Grenzen für die Höhe der Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegen kann. Das Mutterunternehmen darf keine Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Übertragungsleitungen erteilen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments hinausgehen.*

*Aufsichtsrat / Verwaltungsrat*

*(14) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers und dessen Mitglieder sind nicht befugt, sich an*

*irgendeiner Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens zu beteiligen. Sie dürfen außerdem nicht Mitglieder des Aufsichtsrats/ Verwaltungsrats irgendeines Geschäftszweigs oder Tochterunternehmens des vertikal integrierten Unternehmens sein.*

*(15) Die Mitglieder des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers sind unabhängig und werden für eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren ernannt. Ihre Ernennung wird der Regulierungsbehörde mitgeteilt und wird nur unter den Bedingungen von Absatz 7 wirksam.*

*(16) Für die Zwecke des Absatzes 15 gilt ein Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats eines Übertragungsnetzbetreibers als unabhängig, wenn es in keinerlei geschäftlicher oder sonstiger Beziehung zu dem vertikal integrierten Unternehmen, seinen Mehrheitsaktionären oder der Geschäftsleitung des vertikal integrierten Unternehmens oder seiner Mehrheitsaktionäre steht, die einen Interessenkonflikt verursacht, der sein Urteilsvermögen beeinträchtigen könnte. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:*

*a) innerhalb von fünf Jahren vor seiner Benennung als Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats war es nicht Mitarbeiter einer Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung und Versorgung wahrnimmt;*

*b) es hält keinerlei Anteile an und erhält keinerlei Vergütung von dem vertikal integrierten Unternehmen oder irgendeinem seiner verbundenen Unternehmen mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers;*

*c) es unterhält während seines Mandats als Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats keinerlei relevante Geschäftsbeziehung mit irgendeiner Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktion Energieversorgung wahrnimmt;*

*d) es ist kein Mitglied der Geschäftsleitung eines Unternehmens, in dem das vertikal integrierte Unternehmen Mitglieder des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats benennt.*

*Gleichbehandlungs-(Entflechtungs-)beauftragter*

*(17) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Übertragungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, in dem Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens festgelegt werden. In dem Programm werden die spezifischen Verpflichtungen der Mitarbeiter zur Erreichung dieses Ziels festgelegt. Es unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Einhaltung des Programms wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten unabhängig überwacht. Die Regulierungsbehörde ist befugt, im Fall der unangemessenen Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.*

*(18) Der Geschäftsführer/die Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers benennt eine Person oder eine Stelle als Gleichbehandlungsbeauftragten mit folgenden Verantwortlichkeiten:*

*i) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;*

*ii) Erstellen eines detaillierten Jahresberichts, dessen Kriterien von der Regulierungsbehörde in Abstimmung mit der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden definiert*

*werden; Festlegung der Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und Vorlage des Berichts bei der Regulierungsbehörde;*

*iii) Aussprechen von Empfehlungen hinsichtlich des Gleichbehandlungsprogramms und seiner Umsetzung.*

*(19) Die Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten wird insbesondere durch die Bedingungen seines Arbeitsvertrags gewährleistet.*

*(20) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält die Gelegenheit, sich regelmäßig an den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat des Übertragungsnetzbetreibers, des vertikal integrierten Unternehmens und der Regulierungsbehörden zu wenden.*

*(21) Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers teil, die die folgenden Bereiche betreffen:*

*i) Bedingungen für den Zugang zum und den Anschluss an das Netz, einschließlich der Eintreibung von Zugangsentgelten, Einnahmen aus dem Engpassmanagement und Zahlungen gemäß dem Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;*

*ii) Projekte, die durchgeführt werden, um das Übertragungsnetz zu betreiben, zu warten und auszubauen, einschließlich Investitionen in die Verbindungsinfrastruktur und die Anschlüsse;*

*iii) Ausgleichsvorschriften, einschließlich Vorschriften über Energiereserven;*

*iv) Bezug von Energie zur Abdeckung von Energieverlusten.*

***(22) Während dieser Sitzungen sorgt der Gleichstellungsbeauftragte dafür, dass dem Aufsichtsrat/Verwaltungsrat keine Informationen über die Tätigkeitsbereiche von Erzeugern oder Versorgern, die wirtschaftlich vorteilhaft sein können, auf diskriminierende Weise offengelegt werden.***

***(23) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält Zugang zu allen relevanten Büchern, Unterlagen und Büroräumen des Übertragungsnetzbetreibers und zu allen Informationen, die zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten erforderlich sind.***

***(24) Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird vom Geschäftsführer/der Geschäftsleitung ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Regulierungsbehörde ernannt und entlassen.***

***(25) Nach seiner Abberufung darf der Gleichbehandlungsbeauftragte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren keinerlei Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen unterhalten.***

***(26) Übertragungsnetzbetreiber erstellen spätestens alle zwei Jahre einen Zehnjahresplan zum Netzausbau. Sie stellen effiziente Maßnahmen bereit, damit die Zulänglichkeit des Netzes und die Sicherheit der Versorgung gewährleistet werden.***

***(27) Der Zehnjahresplan zum Netzausbau soll insbesondere***

***a) Marktteilnehmer auf die Hauptübertragungsinfrastrukturen hinweisen, die im Laufe der nächsten zehn Jahre gebaut werden sollten,***

***b) alle Investitionen enthalten, über die bereits entschieden wurde, und Neuinvestitionen identifizieren, für die in den nächsten drei Jahren eine***

**Durchführungsentscheidung gefällt werden muss.**

**(28) Um diesen Zehnjahresplan zum Netzausbau zu erstellen, formuliert jeder Übertragungsnetzbetreiber begründete Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erzeugung, des Verbrauchs und des Austauschs mit anderen Ländern und berücksichtigt regionale und europaweite Investitionspläne für das bestehende Netz. Der Übertragungsnetzbetreiber legt der nationalen Regulierungsbehörde rechtzeitig den entsprechenden Entwurf vor.**

**(29) Die Regulierungsbehörde hört alle relevanten Netzbenutzer auf der Grundlage eines Entwurfs für den Zehnjahresplan zum Netzausbau auf offene und transparente Weise an und kann das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, insbesondere möglichen Bedarf an Investitionen, veröffentlichen.**

**(30) Die Regulierungsbehörde untersucht, ob der Zehnjahresplan zum Netzausbau den in der Anhörung identifizierten gesamten Bedarf an Investitionen deckt. Die Regulierungsbehörde kann dem Übertragungsnetzbetreiber auferlegen, seinen Plan zu ändern.**

**(31) Wenn der Übertragungsnetzbetreiber sich weigert, eine spezifische im Zehnjahresplan zum Netzausbau aufgeführte und in den nächsten drei Jahren durchzuführende Investition umzusetzen, stellt der betroffene Mitgliedstaat sicher, dass die Regulierungsbehörde die Zuständigkeit für eine der folgenden Maßnahmen besitzt:**

**a) dem Übertragungsnetzbetreiber mit allen rechtlichen Mitteln aufzuerlegen, seine finanziellen Kapazitäten zu verwenden, um seine Investitionspflichten zu erfüllen,**

*oder*

*b) unabhängige Investoren aufzufordern, ein Angebot für eine erforderliche Investition in ein Übertragungsnetz abzugeben, und dem Übertragungsnetzbetreiber aufzuerlegen,*

- der Finanzierung durch einen Dritten zuzustimmen,*
- dem Bau durch jeglichen Dritten zuzustimmen oder die entsprechenden neuen Vermögenswerte zu schaffen,*
- den entsprechenden neuen Vermögensgegenstand zu betreiben,*
- eine Kapitalaufstockung zu akzeptieren, um die nötigen Investitionen zu finanzieren und unabhängigen Investoren zu ermöglichen, sich an diesem Kapital zu beteiligen.*

*Das entsprechende Finanzierungssystem unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde. In beiden Fällen erlaubt die Regulierung der Tarife Einnahmen, die die Kosten solcher Investitionen decken.*

*(32) Die Regulierungsbehörde überwacht und bewertet die Umsetzung des Investitionsplans.*

*(33) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren zum diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden.*

*(34) Übertragungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, den Anschluss eines neuen Kraftwerks aufgrund möglicher zukünftiger Beschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten, z. B. Engpässen in entfernten Teilen des Übertragungsnetzes, zu verweigern. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen*

*bereitzustellen.*

*(35) Übertragungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, einen neuen Anschlusspunkt aus dem alleinigen Grund zu verweigern, dass er in Zusammenhang mit der erforderlichen Erhöhung der Kapazität von Netzelementen im näheren Umfeld des Anschlusspunkts zusätzliche Kosten verursachen wird.*

#### *Regionale Zusammenarbeit*

*(36) Wenn Mitgliedstaaten den Weg der regionalen Zusammenarbeit wählen, müssen sie dem Übertragungsnetzbetreiber genau bestimmte Verpflichtungen auferlegen, die sich in einem klar definierten Zeitrahmen niederschlagen. Außerdem müssen diese Verpflichtungen stufenweise zu der Schaffung einer gemeinsamen regionalen Verteilerzentrale (common regional dispatching centre) führen, welche spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie für Sicherheitsfragen verantwortlich ist.*

*(37) Bei der Zusammenarbeit zwischen mehreren Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene bestimmen diese in Übereinkunft mit der Kommission einen regionalen Koordinator.*

*(38) Der regionale Koordinator fördert auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden und jeglichen anderen zuständigen Behörden, Netzbetreibern, Energiebörsen (Power Exchanges), Netzbenutzern und Marktteilnehmern. Insbesondere soll er*

*a) neue, effiziente Investitionen in die Verbindungsinfrastruktur fördern; zu diesem Zweck hilft er Übertragungsnetzbetreibern bei der Erstellung ihres regionalen Verbindungsinfrastrukturplans und trägt zur Koordinierung ihrer Investitionsentscheidungen und*

*gegebenenfalls ihres Open-Season-Verfahrens bei;*

*b) die effiziente und sichere Benutzung des Netzes fördern; zu diesem Zweck trägt er durch die Ausarbeitung gemeinsamer Zuweisungs- und Sicherungsmechanismen zur Koordinierung von Übertragungsnetzbetreibern, nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden bei;*

*c) der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Bericht über den in der Region erzielten Fortschritt und über jegliche Schwierigkeiten oder Hindernisse vorlegen, die den Fortschritt behindern könnten.*

#### *Sanktionen*

*(39) Um die Pflichten, die ihr in diesem Artikel auferlegt werden, erfüllen zu können, erhält die nationale Regulierungsbehörde folgende Rechte:*

*i) das Recht, jegliche Information vom Übertragungsnetzbetreiber zu verlangen und das gesamte Personal des Übertragungsnetzbetreibers direkt zu kontaktieren; falls Zweifel bestehen, ist dieses Recht auch auf das vertikal integrierte Unternehmen und seine Niederlassungen anwendbar;*

*ii) das Recht, alle notwendigen Untersuchungen des Übertragungsnetzbetreibers und, falls Zweifel bestehen, des vertikal integrierten Unternehmens und seiner Niederlassungen durchzuführen; es gelten die Vorschriften des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln\*\*.*

*(40) Um die Pflichten im Sinne dieses Artikels erfüllen zu können, erhält die*

***nationale Regulierungsbehörde das Recht, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen den Übertragungsnetzbetreiber und/oder das vertikal integrierte Unternehmen zu verhängen, sofern diese ihren Pflichten gemäß diesem Artikel oder den Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde nicht nachkommen. Dieses Recht beinhaltet***

***i) das Recht, wirksame, angemessene und abschreckende Bußgelder zu verhängen, deren Höhe sich nach dem Umsatz des Übertragungsnetzbetreibers berechnet;***

***ii) das Recht, Anordnungen zur Unterlassung eines diskriminierenden Verhaltens zu erlassen;***

***iii) das Recht, dem Übertragungsnetzbetreiber seine Lizenz wenigstens teilweise zu entziehen, sofern dieser die Entflechtungsvorschriften dieses Artikels wiederholt verletzt.***

---

***\* ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/770/EG der Kommission vom 9. November 2006 (ABl. L 312 vom 11.11.2006, S. 59).***

***\*\* ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 vom 25. September 2006.***

Or. de

### *Begründung*

*Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.*

**Änderungsantrag 60**  
**Heide Rühle, Alain Lipietz**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 8 a (neu)**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:**

**„7a) Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und integrierter Erzeugung wird ein bevorzugter Netzzugang gewährt, und die mit dem Anschluss neuer Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung verbundenen Kosten sollten objektiv, transparent und diskriminierungsfrei festgelegt werden. Durch ein europäisches Benchmarking-System wird gewährleistet, dass der Förderung der dezentralen Erzeugung nichts im Wege steht.“**

Or. en

*Begründung*

*Die Kosten der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere von Offshore-Windparks und Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, können deren Attraktivität für Investoren schmälern. Darum müssen eindeutige und gerechte Tarife festgelegt werden, die den mit diesen Technologien verbundenen zusätzlichen Vorteilen Rechnung tragen.*

**Änderungsantrag 61**  
**Heide Rühle, Alain Lipietz**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 9 a (neu)**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 14 – Absatz 4

**9a) Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

**„4. Ein Mitgliedstaat muss dem Verteilernetzbetreiber zur Auflage machen, dass er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.“**

Or. en

*Begründung*

*Um bis 2020 in der EU einen Anteil der erneuerbaren Energieträger von 20 % zu erreichen, muss Strom aus erneuerbaren Energiequellen bevorzugter Zugang zu den Netzen gewährt werden.*

**Änderungsantrag 62  
Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 – Ziffer 10  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 15 – Absatz 3**

(3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers überwacht werden, so dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren **Kommunikations- und Branding-Aktivitäten** dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene

(3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers überwacht werden, so dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren **Kommunikationsaktivitäten** dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der

Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Or. de

*Begründung*

*Vereinfachung*

**Änderungsantrag 63**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 10**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 15 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfaire Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.***

***entfällt***

Or. de

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die*

*Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

**Änderungsantrag 64**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 10**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 15 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfaire Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme, *durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27 b Absatz 3* erlassen.

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission kann Leitlinien **über verfahrenstechnische Anforderungen** erlassen, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfaire Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme *zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 27 b Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle* erlassen.

Or. de

*Begründung*

*Bislang gibt es in diesem Bereich keine Leitlinienkompetenz der Kommission. Die Notwendigkeit eines so breit gefassten Geltungsbereichs der Komitologie besteht nicht und sollte deshalb präzisiert werden.*

**Änderungsantrag 65**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe m

*Vorschlag der Kommission*

m) Sie gewährleistet **den** Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den Zugang zu den Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

*Geänderter Text*

m) Sie gewährleistet **allen Marktteilnehmern einen effizienten und gleichberechtigten** Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den Zugang zu den Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

Or. de

*Begründung*

*Es bedarf einer präziseren Formulierung, um die Öffnung des Erdgasmarkts für alle Marktteilnehmer zu garantieren.*

**Änderungsantrag 66**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 3 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde **und**, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, einschließlich

*Geänderter Text*

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde **und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie**, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur

virtueller Kraftwerke.

Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, einschließlich virtueller Kraftwerke.

Or. de

### *Begründung*

*Die Unterschiede zwischen den Kompetenzen der Energiebehörde und der Wettbewerbsbehörde müssen berücksichtigt werden.*

### **Änderungsantrag 67** **Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 12**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 22c – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde **und, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, einschließlich virtueller Kraftwerke;**

#### *Geänderter Text*

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde, Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes;

Or. en

### *Begründung*

*Die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden müssen klar von denen anderer wichtiger Behörden abgegrenzt werden, und den von den Entscheidungen der Regulierungsbehörden betroffenen Parteien muss die gebührende Aufmerksamkeit zuteil werden. Diesbezüglich sind weit reichende Strukturmaßnahmen wie die Errichtung virtueller Kraftwerke nur im Kontext des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts in Betracht zu ziehen und dürfen erst nach Einführung der erforderlichen Kontrollmechanismen durchgeführt werden.*

**Änderungsantrag 68**  
**Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 3 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Anforderung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

*Begründung*

*Die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden müssen klar von denen anderer wichtiger Behörden abgegrenzt werden, und den von den Entscheidungen der Regulierungsbehörden betroffenen Parteien muss die gebührende Aufmerksamkeit zuteil werden. Diesbezüglich sind weit reichende Strukturmaßnahmen wie die Errichtung virtueller Kraftwerke nur im Kontext des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts in Betracht zu ziehen und dürfen erst nach Einführung der erforderlichen Kontrollmechanismen durchgeführt werden.*

**Änderungsantrag 69**  
**Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 3 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) Verhängung **wirksamer, angemessener und abschreckender** Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmern, die ihren aus dieser Richtlinie oder etwaigen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur erwachsenden

d) **erforderlichenfalls** Verhängung **unparteiischer, verhältnismäßiger und einheitlicher** Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmern, die ihren aus dieser Richtlinie oder etwaigen **verbindlichen** Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur

Verpflichtungen nicht nachkommen;

erwachsenen Verpflichtungen nicht nachkommen;

Or. en

### *Begründung*

*Die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden müssen klar von denen anderer wichtiger Behörden abgegrenzt werden, und den von den Entscheidungen der Regulierungsbehörden betroffenen Parteien muss die gebührende Aufmerksamkeit zuteil werden. Diesbezüglich sind weit reichende Strukturmaßnahmen wie die Errichtung virtueller Kraftwerke nur im Kontext des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts in Betracht zu ziehen und dürfen erst nach Einführung der erforderlichen Kontrollmechanismen durchgeführt werden.*

### **Änderungsantrag 70 Andrea Losco**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 – Ziffer 12  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 22c – Absatz 4 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife. Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife **oder vorläufig geltende Tarife, falls es eine Testphase zur Prüfung des Tariffestlegungsverfahrens gibt, bevor der Tarif endgültig festgelegt wird. Die Testphase umfasst höchstens fünf Jahre.** Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

Or. en

### *Begründung*

*Die Regulierungsbehörden können auch das Tariffestlegungsverfahren festlegen. Dieses Verfahren darf allerdings nur als Übergangslösung, im Höchstfall für fünf Jahre eingesetzt werden, bevor die eigentlichen Tarife festgelegt werden.*

**Änderungsantrag 71**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 4 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife. Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

*Geänderter Text*

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife **und der Methoden zu deren Berechnung**. Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

Or. de

*Begründung*

*Die Methoden zur Berechnung der Fernleitungs- und Verteilungstarife müssen der Regulierungsbehörde offen gelegt werden.*

**Änderungsantrag 72**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 13

*Vorschlag der Kommission*

13. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen **Stelle** Beschwerde

*Geänderter Text*

13. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien **und der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats** unabhängigen

einzulegen.

***nationalen Gerichtsstelle oder anderen nationalen Behörden*** Beschwerde einzulegen.

Or. de

*Begründung*

*Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden muss ein von privaten und politischen Einflüssen unabhängiges Organ zur Entscheidungsfindung beitragen.*

**Änderungsantrag 73**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 12**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 22c – Absatz 14

*Vorschlag der Kommission*

(14) Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Befugnisse durch die Regulierungsbehörden **erlassen**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.

*Geänderter Text*

(14) Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Befugnisse durch die Regulierungsbehörden **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.

Or. de

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

**Änderungsantrag 74**  
**Heide Rühle, Alain Lipietz**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 12**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 22c – Absatz 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***14a. Die Mitgliedstaaten setzen einen Rat der Gas- und Stromverbraucher ein, der unabhängig von der Regulierungsbehörde als Verbraucherschutzbehörde fungiert. Der Rat der Gas- und Stromverbraucher bietet Verbrauchern einen zentralen Anlaufpunkt und soll***

***(a) Beschwerden gegen Versorgungsunternehmen prüfen;***

***(b) Regulierungsbehörde, Regierung und Unternehmen über die Bedürfnisse der Verbraucher informieren und***

***(c) über eindeutig formulierte Rechte für den Zugriff auf Informationen sowie über die Befugnis zur Veröffentlichung dieser Informationen verfügen, um zur Durchsetzung hoher Standards bei der Energieversorgung und bei konkreten Energiedienstleistungen für Verbraucher beizutragen.***

Or. en

*Begründung*

*Die Rechte der Verbraucher müssen geschützt und ausgebaut werden. Eine Möglichkeit dazu, die in einigen Mitgliedstaaten bereits Anwendung findet, besteht in der Errichtung eines Rats der Energieverbraucher. Derartige Gremien sollten in der ganzen EU eingeführt werden.*

**Änderungsantrag 75**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22d – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission kann Leitlinien **erlassen**, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten und in welchen Situationen es der Agentur obliegt, über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zu entscheiden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission kann Leitlinien **ändern**, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten und in welchen Situationen es der Agentur obliegt, über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zu entscheiden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.

Or. de

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

**Änderungsantrag 76**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22e – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Agentur unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der

*Geänderter Text*

(2) Die Agentur unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der

Kommission sowie der  
Regulierungsbehörde, die die fragliche  
Entscheidung getroffen hat, innerhalb von  
*vier Monaten* ihre Stellungnahme.

Kommission sowie der  
Regulierungsbehörde, die die fragliche  
Entscheidung getroffen hat, innerhalb von  
*zwei Monaten* ihre Stellungnahme.

Or. de

*Begründung*

*Fristverkürzung*

**Änderungsantrag 77**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Ziffer 12**  
Richtlinie 2003/54/EG  
Artikel 22e – Absatz 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9) Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.***

***entfällt***

Or. de

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

**Änderungsantrag 78**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22f – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission Leitlinien **erlassen**, in denen die Methoden und Modalitäten der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt **werden**. Diese Maßnahmen zur Ergänzung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 **erlassen**.

*Geänderter Text*

(4) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission **die** Leitlinien **ändern**, in denen die Methoden und Modalitäten der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt **wurden**. Diese Maßnahmen zur Ergänzung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 **geändert**.

Or. de

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

**Änderungsantrag 79**  
**Christian Ehler**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Ziffer 12**

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22f – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Für mit Großhandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Stromderivaten von Versorgungsunternehmen gilt dieser Artikel nur, sobald **die Kommission die**

*Geänderter Text*

(5) Für mit Großhandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Stromderivaten von Versorgungsunternehmen gilt dieser Artikel nur, sobald Leitlinien gemäß

Leitlinien gemäß Absatz 4 erlassen **hat**.

Absatz 4 erlassen **wurden**.

Or. de

*Begründung*

*Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.*

**Änderungsantrag 80**  
**Bernhard Rapkay, Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht darüber, wie die praktische und formelle Umsetzung dieser Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten voranschreitet.***

Or. de